

Lesefassung der Geschäftsordnung

der Verfassten Studierendenschaft der
Ernst-Abbe-Hochschule Jena
in der Fassung vom Juni 2021

Diese Lesefassung der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wurde zur besseren Lesbarkeit erstellt. Für Fehler übernimmt der Studierenderrat keine Haftung. Verbindlich sind nur die im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erschienene Fassung und ihre Änderungen.

Die Verfasste Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist gemäß §72 Absatz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierenderrates vertreten.

Kontakt

Studierendenrat der
Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena

Telefon: +49 3641 20 51 43
Fax: +49 3641 20 51 44
eMail: stura@eah-jena.de

Aufgrund des §14 der verfassten Satzung der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gibt sich der Studierendenrat folgende Lesefassung der Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

§1 Aufgabenbeschreibung und Ziel des Studierendenrats	3
§2 Mitglieder des Studierendenrats.....	3
§3 Pflichten der Mitglieder des Studierendenrats	3
§4 Versammlung	3
§5 Einberufung der Versammlung	4
§6 Digitale Versammlungen.....	4
§7 Beschlussfassung	4
§8 Umlaufverfahren	5
§9 Tagesordnung.....	5
§10 Versammlungsmaterial.....	5
§11 Geschäftsordnungsanträge.....	6
§12 Anträge und Anfragen	6
§13 Rederecht	6
§14 Abstimmungen	7
§15 Personelle Entscheidungen	7
§16 Versammlungsleitung	7
§17 Protokollführung	7
§18 Referate und Arbeitsgruppen	8
§19 Finanzen	8
§20 Eigentum / Gegenstände des Studierendenrats.....	8
§21 Benutzung der Computer und anderer Gegenstände des Studierendenrats	9
§22 Verdienstpreis für ehrenamtliche Tätigkeit der Studenten an der EAH Jena	9
§23 In-Kraft-Treten.....	9

§ 1 Aufgabenbeschreibung und Ziel des Studierendenrats

- (1) Der Studierendenrat ist die Interessenvertretung der Studenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Er sichert deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht in den Gremien der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, ihrer Leitung und bei Entscheidungen staatlicher Stellen, die die Studenten betreffen.
- (2) Der Studierendenrat wirkt als demokratisches Gremium; er ist kein Organ zur Durchsetzung lediglich politischer Ziele.

§ 2 Mitglieder des Studierendenrats

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates ergeben sich aus der Satzung der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Die Mitglieder sind bei dauerhafter Verhinderung der Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, den Studierendenrat und die Fachschaft ihres Wahlkreises zu informieren, damit deren Mandat wieder vergeben werden kann.

§ 3 Pflichten der Mitglieder des Studierendenrats

- (1) Die Mitglieder des Studierendenrats haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass der Studierendenrat seine Aufgaben wirksam erfüllen kann und sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben im Sinne der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenrats ist dazu verpflichtet, an jeder ordentlich einberufenen Versammlung des Studierendenrats teilzunehmen, sofern es mit dem Gremium nicht anders vereinbart wurde.
- (3) Bei mehrmaligem, unentschuldigtem Fehlen und/oder nicht aktiver Mitarbeit bei Studierendenratsaufgaben durch ein oder mehrere Mitglieder des Studierendenrats obliegt es dem Studierendenrat selbst oder der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena dem gewählten Mitglied sein Mandat zu entziehen oder das bestellte Mitglied zu kündigen.

§ 4 Versammlung

- (1) Die Versammlung ist das Entscheidungsgremium des Studierendenrats.
- (2) Eine Versammlung hat mindestens einmal im Monat in der Vorlesungszeit stattzufinden.
- (3) Die Fachschaftsräte sind zur Herstellung der Öffentlichkeit verpflichtet, den Studierendenrat bei der Einberufung der Versammlungen einzuladen.
- (4) Einladungen für Versammlungen sind stets mit einem Link zur vom Studierendenrat verwendeten Cloud zu verschicken und enthält das jeweilige Versammlungsmaterial.
- (5) Die Diskussion und Beschlussfassung der Versammlung ist öffentlich. Ausnahmen regelt die Satzung der Studierendenschaft.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende des Studierendenrates ist die Versammlungsleitung und hat die Möglichkeit diese für eine Versammlung oder einen Tagesordnungspunkt auf eine andere Person zu übertragen.
- (7) Die Vorbereitung der Versammlung obliegt dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Mitglied.
- (8) Ein Mitglied des Studierendenrates gilt als anwesend, wenn es an mindestens 70 % der Versammlung teilgenommen hat.
- (9) Der Vorstand und der Protokollant werden mit der Erfassung der Versammlungsteilnahme für die Mitglieder des Studierendenrates beauftragt.

§5 Einberufung der Versammlung

- (1) Die Einberufung der Versammlung erfolgt auf der vorhergehenden Versammlung. Der Termin ist spätestens vier Vorlesungstage vor Versammlungsbeginn öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Der Vorstand kann zur Entscheidung dringender und grundsätzlicher Probleme eine Versammlung innerhalb von drei Vorlesungstagen einberufen. Der Termin ist unverzüglich bekannt

§6 Digitale Versammlungen

- (1) Die Versammlungen des Studierendenrates finden regelhaft in Präsenz statt.
- (2) Digitale Versammlungen sind ausschließlich für den Fachschaftsrat Gesundheit und Pflege zulässig, sofern eine beschlussfähige Versammlungen in Präsenz, unter Berufung auf einen der folgenden Punkte, nicht möglich ist:
 - 1) Verpflichtende Praktika im Rahmen des Studiums, die zu einer zeitweisen Änderung des regulären Aufenthaltsortes Thüringen führt und die Fahrt zur Hochschule unverhältnismäßig wäre.
 - 2) Mitglieder des Fachschaftsrates, die Studenten eines Fernstudiengangs sind.
- (3) Absatz 2 gilt nur, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Fachschaftsrates betroffen sind.
- (4) Das digitale Versammlungsformat muss mit der fristgerechten Einladung zur Versammlung, nach § 5 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung, angegeben werden.
- (5) Es gelten folgende Besonderheiten für digitale Versammlungen:
 - 1) Hybride Versammlungen sind ausgeschlossen.
 - 2) Nicht-öffentliche Teile und Personalwahlen sind nicht zulässig.
 - 3) Zu Beginn, bei Einstieg, bei Wiedereinstieg sowie zu Beschlüssen hat eine Identifikation stimmberechtigter Mitglieder mittels Kamerabild und Mikrofon zu erfolgen. Für Gäste gilt zu Beginn der Versammlung die Identifikation per Kamerabild. Sämtliche Identifikationen von Personen sind stets zu protokollieren.
 - 4) Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern sind nicht zulässig.

§7 Beschlussfassung

- (1) Nach Eröffnung jeder Versammlung ist die Beschlussfähigkeit des Studierendenrats festzustellen. Dazu wird eine Anwesenheitsliste geführt, die der Protokollführung schon während der Versammlung übergeben wird.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrats anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Personelle Entscheidungen und Beschlüsse über die Durchführung von Urabstimmungen müssen mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden.
- (4) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenrats der Stimme enthalten.
- (5) Beschlussvorschläge, die keine Mehrheit erreichen, können in der nächsten Versammlung auf Antrag erneut eingebracht werden.
- (6) Beschlüsse, die von Mitgliedern des Studierendenrats angefochten wurden, sind bis zur Entscheidung über die Wirksamkeit der Anfechtung in ihrer Verwirklichung auszusetzen. Näheres regelt § 32 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 8 Umlaufverfahren

- (1) Umlaufabstimmungen sind auf Beschlüsse jenseits von Personalentscheidungen der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates beschränkt.
- (2) Umlaufabstimmungen dürfen nur nach hinreichender Begründung gegenüber dem Vorstand, dem Vorhandensein eines eindeutigen Abstimmungstextes und der anschließenden Genehmigung durch den Vorstand durchgeführt werden. Die Genehmigung und der genaue Abstimmungstext sind zu protokollieren und sowohl von der Antrag stellenden Seite, als auch durch ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Für die Durchführung ist der Vorstand verantwortlich. Er hat die Umlaufabstimmung spätestens zwei Tage nach Genehmigung durchzuführen. Die Dauer der Abstimmung darf sieben Wochentage nicht überschreiten.
- (4) Die Abstimmung ist per E-Mail oder postalisch durchzuführen und als Solche eindeutig zu kennzeichnen. Der entsprechende Text enthält den genauen Wortlaut und die Sache der Abstimmung, die Abstimmungsmöglichkeiten, Beginn, Ende und Dauer des Abstimmungszeitraumes. Bei der Durchführung einer Umlaufabstimmung auf postalischem Wege gilt die Dauer der Umlaufabstimmung ab Erhalt des Briefes. Beginn und Ende verschieben sich entsprechend. Eine Kopie des Protokolls, welches entsprechend Absatz 2 anzufertigen ist, ist dem Schreiben beizufügen, im Falle einer Umlaufabstimmung per E-Mail ist dieses als Anhang anzuhängen.
- (5) Im Falle einer Umlaufabstimmung per E-Mail sind die Adressatnen explizit darauf hinzuweisen, auf die betreffende E-Mail, unter Verwendung des Abstimmungstextes, mit vollem Namen und einer eindeutigen Willenserklärung zu antworten. Nicht eindeutige oder zuordenbare Stimmen sind ungültig.
- (6) Eine Umlaufabstimmung ist gescheitert, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, Enthaltungen oder Gegenstimmen sind.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Mitgestaltung an der Tagesordnung wird durch § 11 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft geregelt.
- (2) Die Tagesordnung der Versammlung veröffentlicht der Vorstand des Studierendenrats mindestens 3 Tage vor der Versammlung.
- (3) Zu Beginn der Versammlung ist die endgültige Tagesordnung festzulegen. Eventuelle Änderungsvorschläge können an dieser Stelle eingebracht werden. Über die endgültige Tagesordnung ist abzustimmen.

§ 10 Versammlungsmaterial

- (1) Beim Versammlungsmaterial handelt es sich um alle für eine Versammlung notwendigen Unterlagen.
- (2) Das Versammlungsmaterial ist spätestens drei Vorlesungstage vor der Versammlung in der vom Studierendenrat verwendeten Cloud hochzuladen.
- (3) Das Versammlungsmaterial umfasst u.a. folgende Unterlagen:
 - 1) eine Tagesordnung (TO) im PDF-Format,
 - 2) schriftliche Anträge im PDF-Format,
 - 3) nicht-öffentliches Versammlungsmaterial ist auf geeignete Weise innerhalb der Frist bereitzustellen.
- (4) Wird die Frist zum Einreichen des Versammlungsmaterials nicht eingehalten, so erfolgt die Behandlung automatisch auf der nächsten Versammlung.

§11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Die Mitglieder des Studierendenrates haben erhalten die Möglichkeit Anträge gemäß der Geschäftsordnung zu stellen.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind statthaft und benötigen eine einfache Mehrheit:
 - 1) Antrag auf Schließung der Rednerliste,
 - 2) Antrag auf Wiederöffnung der Rednerliste,
 - 3) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - 4) Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
 - 5) Antrag auf Beendigung des Tagesordnungspunktes,
 - 6) Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - 7) Antrag auf geheime Abstimmung,
 - 8) Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - 9) Antrag auf nochmalige Auszählung,
 - 10) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 11) Antrag auf Nichtbefassung,
 - 12) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung,
 - 13) Antrag auf Beendigung der Versammlung,
 - 14) Antrag auf Abstimmung über die Entscheidung der Versammlungsleitung,
 - 15) Antrag auf Absetzung der Versammlungsleitung,
 - 16) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

§12 Anträge und Anfragen

- (1) Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können nur von Angehörigen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gestellt werden.
- (2) Alle Studenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind berechtigt, Anträge und Anfragen an den Studierendenrat zu stellen.
- (3) Werden Anträge mit mindestens 20 Stimmen von Studenten eingebracht, muss der Studierendenrat sie auf der nächsten Versammlung behandeln.
- (4) Anträge die auf der nächsten Versammlung behandelt werden sollen müssen grundsätzlich drei Werktage vor der Versammlung formgerecht beim Vorstand eingereicht werden. Wird lediglich diese Frist nicht eingehalten, so wird der Antrag dann automatisch auf der nächsten Versammlung behandelt.
- (5) Ein Antrag ist auf einer schnellstmöglich einzuberufenden Sonderversammlung zu behandeln, wenn dieser ein Votum von mindestens einem Drittel der Studenten des Studierendenrats erhält oder mit mindestens 100 Stimmen der Studenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingebracht wird.

§13 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder des Studierendenrates. Anderen Personen und Gästen kann das Rederecht in der Versammlung durch die Versammlungsleitung erteilt werden.
- (2) „Die Versammlungsleitung ist berechtigt eine Rednerliste festzulegen und/oder die Redezeit auf eine bestimmte, angemessene Zahl an Minuten zu begrenzen.“

§14 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen mit einfacher- oder Zweidrittelmehrheit, ausgenommen Personalentscheidungen, können durch Handzeichen erfolgen.
- (2) Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds des Studierendenrats ist geheim oder namentlich abzustimmen, näheres regelt § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft.
- (3) Eine Abstimmung oder ein Beschluss kann angefochten werden, wenn vermutet wird, dass:
 - 1) ein Verstoß gegen die Satzung der Studierendenschaft oder ihrer untergeordneten Ordnungen vorliegt,
 - 2) oder ein Verstoß anderer Gesetze des Landes vorliegt.

Über die Anfechtung entscheidet die Schiedskommission der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, näheres regelt § 32 der Satzung der Studierendenschaft.

§15 Personelle Entscheidungen

- (1) Abstimmungen mit einfacher- oder Zweidrittelmehrheit, ausgenommen Personalentscheidungen, können durch Handzeichen erfolgen.
- (2) Besteht Interesse an einer Befragung eines Bewerbers oder Arbeitnehmers, welcher nicht anwesend ist, so kann die betreffende Entscheidung bis zur Befragung in der nächsten Versammlung verschoben werden.

§16 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung hat das Recht einen Redner zur Form und zur Sache zu rufen. Die Versammlungsleitung kann nach eigenem Ermessen und gemäß der Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft das Rederecht eines Mitgliedes entziehen oder dieses von der Versammlung ausschließen.
- (2) Betrifft die Diskussion oder die Abstimmung die Versammlungsleitung, muss diese die Versammlungsleitung übertragen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende des Studierendenrates ist die Versammlungsleitung und hat die Möglichkeit diese für eine Versammlung oder einen Tagesordnungspunkt auf eine andere Person zu übertragen.

§17 Protokollführung

- (1) Die Protokolle der Versammlung werden durch ein Mitglied des Studierendenrates angefertigt.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - 1) Datum, Beginn und Ende der Versammlung, die Namen der Anwesenden und deren zu vertretende Institution,
 - 2) die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die Namen derjenigen Mitglieder, die die Versammlung vorzeitig verlassen oder in deren Verlauf hinzukommen, mit konkreter Zeitangabe,
 - 3) die Texte der Anträge und Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und den sinngemäßen Inhalt der Reden
- (3) Die Protokolle sind binnen 10 Tage nach dem Versammlungstermin durch die protokollierende Person dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Sind Protokolle mangelhaft und werden durch den Vorstand zur Korrektur an die protokollierende Person zurückgegeben, besitzt diese 5 Tage Überarbeitungszeit.
- (5) Die Protokolle der Versammlung und der Wortlaut der Beschlüsse sind spätestens eine Woche nach Bestätigung des betreffenden Protokolls den Studenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch Veröffentlichung bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss von einem Mitglied des Vorstandes und der Protokollführung unterschrieben werden.

- (6) Nach vorheriger Zustimmung aller Anwesenden können Versammlungen mit einem digitalen Endgerät vom Protokollanten aufgezeichnet werden. Der Protokollant unterliegt den geltenden datenschutzrechtlichen Richtlinien und haftet für rechtswidrige Verwendung. Die Löschung der Aufnahme erfolgt spätestens 10 Tage nach der Versammlung.

§18 Referate und Arbeitsgruppen

- (1) Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben folgende Referate bzw. Arbeitsgruppen:
 - 1) Referat Hochschulpolitik
 - 2) Referat Öffentlichkeitsarbeit
 - 3) Referat Soziales
 - 4) Referat Semesterticket
 - 5) Referat Studentisches Leben
 - 6) AG Neurodiversität
 - 7) AG Rechtsvorschriften

Weitere Referate und Arbeitsgruppen, die für die Belange der Studenten wichtig sind, können jederzeit auf Beschluss des Studierendenrats gebildet werden.

- (2) Die Leiter der Referate werden vom Gremium mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtszeit ist auf eine Legislaturperiode beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Ein vorzeitiges Ende der Amtszeit des Referatsleiters erfolgt durch:
 - 1) eine schriftliche Rücktrittserklärung / Kündigung,
 - 2) Abwahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder oder
 - 3) Tod
- (4) Eine Ausnahme von Punkt (2) und (3) bilden das Referat Finanzen und das Campusradio. Genauer zum Referat Finanzen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für das Campusradio gilt die entsprechende Geschäftsordnung des Campusradios.
- (5) Die Referats- & AG-Leitungen sind auf jeder Versammlung des Studierendenrates verpflichtet einen Bericht über die aktuelle Arbeit abzulegen. Bei dreimalig infolge ausbleibender Berichterstattung muss auf der darauffolgenden Versammlung ein Antrag auf Abwahl der Referats- oder AG-Leitung gestellt werden.

§19 Finanzen

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenrats und seiner Referate hat Anspruch auf Ersatz von finanziellen Aufwendungen, die durch seine Tätigkeit für den Studierendenrat entstanden sind.
- (2) Das Finanzreferat ist auf Antrag verpflichtet, jedem Mitglied des Studierendenrats und der Referate, sowie der Arbeitsgruppen, über den Stand der Finanzen eine Auskunft zu erteilen.

§20 Eigentum / Gegenstände des Studierendenrats

- (1) Alle Gegenstände des Studierendenrats haben in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu verbleiben.
- (2) Auf begründete Anfragen können die Mitglieder des Studierendenrats eine Genehmigung zur Herausgabe von Eigentum erteilen. Der Ausgabe- und Rückgabetermin muss in dem Genehmigungsschein unverzüglich eingetragen werden.

§ 21 Benutzung der Computer und anderer Gegenstände des Studierendenrats

Alle Computer bzw. anderes Eigentum des Studierendenrats sind für alle Mitglieder und Referenten zugänglich. Ein Laptop kann für die Tätigkeit des Finanzreferates gesondert zur Verfügung gestellt werden.

§ 22 Verdienstpreis für ehrenamtliche Tätigkeit der Studenten an der EAH Jena

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Studenten an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena kann der Studierendenrat einen Verdienstpreis verleihen. Der Preis wird für besonders engagierte Studenten gestiftet und von Seiten des Präsidenten oder des/der Kanzlers/in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vergeben. Weiteres legt der Studierendenrat und die beteiligten Gremien der Hochschule fest.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Lesefassung der Geschäftsordnung wird von dem Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch Zweidrittelmehrheit verabschiedet und tritt danach sofort in Kraft.